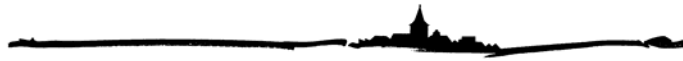


# STADT HOLZGERLINGEN



## **Betriebssatzung für die Stadtwerke Holzgerlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 10. September 1996 – zuletzt geändert am 22. Juli 2008 - die folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Holzgerlingen beschlossen:

### **§ 1 Unternehmensgegenstand**

(1) Die Stadt Holzgerlingen erfüllt ihre Aufgaben als

**Versorgungsunternehmen für Trinkwasser  
und als  
Beseitigungspflichtige für Abwasser**

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. In ihm sind die Unternehmen der Wasserversorgung und der Abwasserwirtschaft zusammengefasst.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für wasserwirtschaftliche und abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen für die Stadt Holzgerlingen und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.
- (6) Der Betrieb zahlt ab dem 01.01.2005 Konzessionsabgabe an die Stadt Holzgerlingen zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht.

### **§ 2 Name**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Holzgerlingen.

- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Holzgerlingen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 64.918,90 € festgesetzt. Es dient der Wasserversorgung.

### **§ 4 Organe**

Organe der Stadtwerke Holzgerlingen sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 5 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung (§ 8) vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit nicht nach §§ 6 und 8 dieser Betriebsatzung ein beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung zuständig ist.

### **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Die nach § 4 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse (Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss) entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftskreise (vgl. §§ 7 und 8 der Hauptsatzung) in den ihnen nach Maßgabe von § 8 dieser Betriebsatzung übertragenen Zuständigkeiten auch in Angelegenheiten der Stadtwerke. Im übrigen gelten die §§ 5 und 6 der Hauptsatzung entsprechend.

### **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er führt die Bezeichnung Geschäftsführer. Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen. Der Stellvertreter des Betriebsleiters im Hauptamt ist Verhinderungsstellvertreter.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister vierteljährlich zum Quartalsende und den Gemeinderat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu

unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

Dies gilt nicht, solange der Betriebsleiter zugleich Fachbeamter für das Finanzwesen ist.

### **§ 8 Abgrenzung der Zuständigkeit der Betriebsleitung**

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Die Zuständigkeiten werden auf den jeweiligen beschließenden Ausschuss und auf die Betriebsleitung übertragen, soweit die Betriebsleitung nicht bereits kraft Gesetzes zuständig ist.

### **§ 9 Eilentscheidung**

In dringenden Angelegenheiten der Stadtwerke Holzgerlingen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses.

### **§ 10 Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Die Betriebssatzung für die Wasserversorgung vom 18.10.1994 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 22. Juli 2008 tritt am 01.08.2008 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Holzgerlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Holzgerlingen, den 11.09.1996 und 23.07.2008

gez.:

Wilfried D ö l k e r

Bürgermeister

Tabellenteil aus § 8 der Betriebsatzung der Stadtwerke vom 23.10.2001					
Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Beschießender Ausschuss gem. § 6 Abs. 2		Gemeinderat
		bis zu €	mehr als €	bis zu €	mehr als €
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	25.000	25.000	300.000	300.000
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplanes bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	25.000	25.000	150.000	150.000
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder für Leistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	100.000	100.000	300.000	300.000
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	5.000	5.000	20.000	20.000
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	25.000	25.000	200.000	200.000
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	5.000	5.000	30.000	30.000

	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	4.000	4.000	20.000	20.000
6	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von wasserwirtschaftlichen oder abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaliger Leistung von	25.000	25.000	125.000	125.000
7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von	0	0	150.000	150.000
	z.B. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Kommunen				
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	25.000	25.000	125.000	125.000
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	10.000	10.000	75.000	75.000
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	5.000	5.000	10.000	10.000
	b) Stundung von Ansprüchen im Betrag von	5.000	5.000	10.000	10.000
	Zustimmung zu:				
11	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um				100.000
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit diese nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagsumme für einzelne Vorhaben im Betrag	10.000	10.000	20.000	20.000
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	25.000	25.000	150.000	150.000
12	Freigiebigkeitsleistungen	1.000	1.000	5.000	5.000
	(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.				
Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Beschließender Ausschuss gem. § 6 Abs. 2	Gemeinderat	
		bis zu €			
1	2	3	4	5	

1	Einstellung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Verg.Gr. X bis VII BAT	Verg.Gr. VI b, V c und V b BAT	übrige Vergütungsgruppen
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	x		